

Satzung der Wählervereinigung

"Gemeinsam für Luckenwalde"

im Sinne des § 34 g Nr. 2 EstG.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

(1) Die Wählervereinigung führt den Namen "Gemeinsam für Luckenwalde" und ist eine Wählergruppe im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und heißt dementsprechend abgekürzt "GfL".

(2) Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in der Stadt Luckenwalde, Poststraße 27.

(3) Die Wählervereinigung wurde am 01.07.2023 in Luckenwalde als nichtrechtsfähiger Verein gegründet.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunal- und Kreisebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GfL verfolgt das Ziel, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken. Sie verwirklicht eine glaubwürdige und transparente Politik. Bei kommunalen Wahlen benennt und fördert sie geeignete Persönlichkeiten als Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine Mandatsübernahme, die sich mit ihren Zielvorstellungen decken.

(3) Aufgabe der GfL ist es, allen Menschen der Stadt Luckenwalde mit ihren Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg, eine Organisation zu bieten, die es ermöglicht, im Respekt vor den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Pflichten in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.

(4) Dazu gibt sich die GfL nach demokratischen Grundsätzen ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele und Aufgaben festlegt und fortschreibt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Wählervereinigung unterscheidet zwischen:

- Ordentlichen Mitgliedern und
- Fördernden Mitgliedern.

(1) Ordentliches Mitglied der GfL können alle Einwohner der Stadt Luckenwalde werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg wahlberechtigt sind und sich zu den Grundsätzen der Wählervereinigung gemäß Satzung und Wahlprogramm bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Antragsteller sind aufgefordert, eine bestehende Mitgliedschaft in einer politischen Partei bzw. Wählervereinigung offenzulegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen. Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch,

- a. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist jederzeit fristlos möglich
- b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c. Tod

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählervereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- c. wenn wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählervereinigung und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

(6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Wählervereinigung unterstützt. Ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die GfL deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Veranstaltungen und sonstige Einnahmen.

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

(2) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

(1) Organe der Wählervereinigung sind

- a) als oberstes Organ die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) In den Organen der Wählervereinigung können nur Mitglieder der Wählervereinigung mitwirken. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählervereinigung zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm,
- b) die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählervereinigung berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 9),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand und Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe, im laufenden Geschäftsbetrieb die satzungsgemäßen Zielsetzungen der Wählervereinigung und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse politisch geltend zu machen und zu versuchen, sie mit mehrheitsfähigen Partnerschaften in der Kommunalpolitik durchzusetzen.

(3) Hat ein Kandidat/in der GfL ein Mandat bei der Kommunalwahl errungen, so ist er/sie gehalten, den Vorstand regelmäßig über die Arbeit in der Vertretung zu informieren, soweit nicht rechtlich verbindliche Verschwiegenheitsgebote dem entgegenstehen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Auffassung der Wählervereinigung zu kommunalpolitischen Fragen ermittelt und bei der künftigen Arbeit in der Gemeindevertretung bzw. im Kreistag berücksichtigt werden.

(4) Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden sollen, sind den Mitgliedern der Wählergemeinschaft mit den Beschlussvorschlägen anzukündigen. Jedes Mitglied der Wählergemeinschaft ist teilnahmeberechtigt und bei Anwesenheit an der Willensbildung zu beteiligen.

(5) Zusätzlich oder alternativ kann der Vorstand die Willensbildung auch durch von ihm veranlasste öffentliche oder nichtöffentliche (nur den Mitgliedern der Wählervereinigung zugängliche) themenbezogene online-Diskussionsplattformen fördern.

(6) Der Vorstand vertritt die Wählervereinigung nach außen. Presseerklärungen und schriftliche Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt; die Neuwahl erfolgt in der letzten Mitgliederversammlung vor einer neuen Kommunalwahl.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Abberufungsantrag muss als Tagesordnungspunkt zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung per E-Mail oder ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 6 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 9 Wahlvorschlag der Wählervereinigung für die Kommunalwahlen

(1) Die erste Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag („Anhängerversammlung“) ist einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem vom Wahlleiter der Stadt Luckenwalde bekanntgemachten Abgabetermin durchzuführen. Hierzu ist mit dem Tagesordnungspunkt „Kandidatenaufstellung“ schriftlich einzeln per E-Mail oder ggf. einzeln (fern)mündlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählervereinigung abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt, dass 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Anhängerversammlung ist vorschlagsberechtigt. Die Auswahl von Wahlbewerbern für den Wahlvorschlag der GfL zur Kommunal- und Kreistagswahl erfolgt auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer Wahl. Zuvor erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Wahl sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Jede Stimmabgabe muss unbeobachtet mit verdecktem Stimmzettel erfolgen. Sodann ist der Stimmzettel so zusammengefaltet abzugeben, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

(6) Der Wahlvorschlag der GfL für die Stadt Luckenwalde darf maximal 42 Bewerber enthalten. Die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Übersteigt dabei die Anzahl der Wahlbewerber die maximal zulässige Bewerberanzahl, so entscheidet über einen Listenplatz die Anzahl der Mitgliederstimmen und bei Gleichstand das Los.

(7) Den Listenplatz innerhalb der Kandidatenliste für den Wahlvorschlag der GfL zur Kommunal- und Kreistagswahl machen die gewählten Kandidaten nach der Wahl unter sich selbst aus.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt und insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Die Wählervereinigung kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind auf Beschluss der Auflösungsversammlung einer anderen gemeinnützigen Körperschaft mit Sitz in der Stadt Luckenwalde zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Sie ist von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per E-Mail bekannt zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe Einwände schriftlich geltend gemacht werden. Einwände sind an den Vorstand zu richten.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.01.2024 in Luckenwalde genehmigt. Die Satzung tritt sofort mit ihrer Verabschiedung in Kraft.